

Statut des Einlagensicherungsfonds



§ 24

1)1

Soweit eine Stamm
zum Verkauf des V



Statut des Einlagensicherungsfonds

Berlin, Oktober 2017

Bundesverband deutscher Banken e. V.

§ 1 Einlagensicherungsfonds

Innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. – im Folgenden Bankenverband – besteht als unselbstständiges Sondervermögen ein Einlagensicherungsfonds deutscher Banken – im Folgenden Einlagensicherungsfonds genannt.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Einlagensicherungsfonds

1. Der Einlagensicherungsfonds hat die Aufgabe, bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Banken, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung, im Interesse der Einleger Hilfe zu leisten, um Beeinträchtigungen des Vertrauens in die privaten Kreditinstitute zu verhüten.
2. Zur Durchführung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabe sind alle zur Hilfeleistung geeigneten Maßnahmen zulässig, und zwar insbesondere Zahlungen an einzelne Gläubiger – vor allem gemäß § 6 dieses Statuts –, Leistungen an Banken, die Übernahme von Garantien oder die Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 46 KWG.

§ 2a Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. ¹Alle Kreditinstitute (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG), die Mitglied des Bankenverbandes sind – im Folgenden jeweils „Bank“ genannt –, sind verpflichtet, am Einlagensicherungsfonds mitzuwirken, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß Absatz 2 vorliegt. ²Für inländische Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG gelten ergänzend die besonderen Regelungen, die in der Anlage „Zusatzregelung für die Mitwirkung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken an der Einlagensicherung“ zu diesem Statut niedergelegt sind.

2. Auf Antrag können von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds befreit werden:
 - Banken, die einer anderen inländischen Sicherungseinrichtung angehören; nicht als Sicherungseinrichtung in diesem Sinne gelten die Einlagensicherungssysteme gemäß dem Einlagensicherungsgesetz;
 - Zweigniederlassungen von ausländischen Banken.

§ 3 Voraussetzung für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Voraussetzung für die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds ist, dass
 - (a) die Bank über die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel verfügt, die den Anforderungen entsprechen, die die zuständige Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Bankgeschäftes gemäß §§ 32 und 33 KWG zu Grunde legt, und
 - (b) die Bank mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, wobei die erforderliche persönliche Eignung vor allem voraussetzt, dass die betreffenden Personen über umfangreiche Bankerfahrung verfügen und Gewähr für eine Geschäftspolitik bieten, die eine Gefährdung der Einlagen ausschließt und im Einklang mit den unter Buchstabe d) niedergelegten Grundsätzen steht, und
 - (c) keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Absatz 9 KWG) oder sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden Ansprüchen genügt, und
 - (d) die Bank ein dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell nachweisen kann und
 - (e) die Bank ein insgesamt ausgeglichenes Ergebnis im laufenden Geschäft hat und die notwendige Liquidität gewährleistet sowie die Anforderungen erfüllt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen an die ordnungsmäßige Durchführung von Bankgeschäften zu stellen sind, und
 - (f) die Bank Mitglied im Prüfungsverband deutscher Banken e.V. – im Folgenden Prüfungsverband – ist und

§§ 3 - 4

- (g) die Bank mindestens die Anforderungen erfüllt, die nach dem Klassifizierungsverfahren gemäß § 4a zu der Klasse BBB+ führen, und
 - (h) die Bank die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband erfüllt, sie einen entsprechenden Aufnahmeantrag gestellt und der zuständige Verband erklärt hat, dass der Aufnahme nach Bestätigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds Hindernisse nicht im Wege stehen.
2. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds beginnt, sobald die neu aufgenommene Bank den Vorschuss auf die Jahresumlage für das Aufnahmejahr und die Einmalzahlung gemäß § 5a Absatz 7 entrichtet sowie die Erklärungen gemäß § 5 Absatz 2 und 10 beigebracht hat und der Bankenverband ihr daraufhin die Mitwirkung bestätigt hat.
 3. In Einzelfällen kann auf Antrag darauf verzichtet werden, dass eine Bank mehr als einen Geschäftsleiter im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) hat, sofern dadurch eine Gefährdung der Belange des Einlagensicherungsfonds nicht zu befürchten ist.

§ 4 Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet
 - (a) mit Beendigung der Mitgliedschaft der Bank im Bankenverband oder
 - (b) mit Beendigung der Mitgliedschaft der Bank im Prüfungsverband oder
 - (c) durch Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds.
2. Eine Bank kann von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn bei ihr die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Voraussetzungen für ihre Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn sie die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 3 auch auf Anforderung nicht vorlegt oder
 - (b) wenn sie aufgrund des Klassifizierungsverfahrens gemäß § 4a in die Klasse B- oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde und eine Verbesserung der Klassifizierung nicht zu erwarten ist.
3. ¹Eine Bank kann ferner von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn sie wesentliche Pflichten gegenüber dem Bankenverband, insbesondere

aus oder im Zusammenhang mit diesem Statut, nicht nur unerheblich verletzt hat oder

- (b) wenn sie anderweitig erheblich und nachhaltig gegen eine Bestimmung der Satzung des Bankenverbandes, dieses Statuts oder einen Beschluss eines zuständigen Organs des Bankenverbandes verstoßen hat.

²Ein solcher Ausschluss erfolgt nicht, sofern die Bank gegenüber dem Bankenverband nachweist, dass sie den Eintritt des betreffenden Ereignisses nicht zu vertreten hat oder die Pflichtverletzung nicht erheblich ist.

- 3a. Eine erhebliche Verletzung von wesentlichen Pflichten gegenüber dem Bankenverband liegt in der Regel vor, wenn die Bank
 - (a) im Hinblick auf den Einlagensicherungsfonds gegenüber dem Bankenverband oder dem Prüfungsverband unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder
 - (b) mit der Vorlage der für die Risikoeinschätzung gemäß § 4a erforderlichen Informationen in Verzug gerät oder
 - (c) die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Ergebnisses der Risikoeinschätzung (insbesondere hinsichtlich des Klassifizierungsergebnisses) gemäß § 2 der Grundsätze für die Risikoeinschätzung nicht einhält oder
 - (d) mit der Leistung von Umlagen nach einer schriftlichen Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
 - (e) die in § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Klausel nicht in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Inlandsgeschäft aufnimmt bzw. nicht den Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden im Inland zu Grunde legt oder
 - (f) die Erklärung gemäß § 5 Absatz 2 auf Anforderung nicht vorlegt oder
 - (g) dem Bankenverband nicht unverzüglich die Informationen gemäß § 5 Absatz 3 zur Verfügung stellt oder
 - (h) den Prüfungsverband nicht bei seiner Prüfungstätigkeit gemäß § 5 Absatz 4 unterstützt oder dessen Auflagen gemäß § 5 Absatz 5 nicht unverzüglich erfüllt oder
 - (i) Auflagen des Bankenverbandes gemäß § 5 Absatz 7 nicht unverzüglich erfüllt oder
 - (j) den Bankenverband nicht gemäß § 5 Absatz 10 Satz 1 von Verlusten freistellt oder

(k) die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 2 nicht abgibt oder
(l) der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 10 Satz 5 nicht genügt oder
(m) entgegen § 5b Absatz 2 mit der Sicherheit der Einlagen wirbt oder
(n) gegenüber Kunden oder Interessenten unrichtige Angaben hinsichtlich der Sicherungsgrenze und der Art der gesicherten Einlagen macht.

4. ¹Der Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ist mit einer Frist von sechs Monaten vorher anzudrohen. ²Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe b) kann die Androhung erst erfolgen, wenn die Bank mehr als zwei aufeinander folgende Jahre der Klasse B- oder einer schlechteren Klasse angehört.
5. ¹Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Bankenverbandes nach Anhörung der Bank. ²Der Vorstand wird bei seiner Entscheidung berücksichtigen, ob gemessen an den Belangen des Einlagensicherungsfonds der Ausschluss für die Bank eine unbillige Härte bedeutet.
6. ¹Eine Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss einer Bank ist dieser schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam. ²Die Bank kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes verlangen; die Anrufung der Delegiertenversammlung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Bankenverbandes erfolgen, die innerhalb der Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bankenverbandes eingehen muss. ³Die Anrufung der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes hat aufschiebende Wirkung. ⁴Ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn die Delegiertenversammlung dem Ausschluss mit einfacher Mehrheit widerspricht. ⁵Die Entscheidung der Delegiertenversammlung wird der Bank schriftlich bekanntgegeben und einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam.
7. ¹Wird an einer Bank eine Beteiligung erworben, aufgrund derer der Beteiligte die Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 5 Absatz 10 ausüben kann, so endet die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds ohne Ausschlussverfahren nach Ablauf von neun Monaten ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung, unabhängig davon, ob eine solche Beteiligung innerhalb dieser Frist an eine andere Person oder ein anderes Unternehmen weiterveräußert wird. ²Eine Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds tritt nicht ein, wenn

- (a) dem Bankenverband zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, festzustellen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Absatz 9 KWG) oder sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter zuverlässig ist und auch sonst den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung einer Bank zu stellenden Ansprüchen genügen (Eignung), und
- (b) innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist alle Tatsachen offen gelegt werden, die den Schluss auf die Zuverlässigkeit und Eignung erlauben und etwaige Zweifel an ihr ausräumen und insoweit alle erforderlichen Prüfungsfeststellungen ermöglicht wurden.

³Der Bankenverband kann die Frist verlängern bzw. im Falle der bereits eingetretenen Beendigung der Mitwirkung eine vorläufige befristete Wiederaufnahme aussprechen.

8. ¹Bei Banken, deren Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresumlage solange und soweit bestehen, wie Einlagen bei der Bank weiterhin vom Einlagensicherungsfonds gemäß § 6 (einschließlich gemäß § 6 Absatz 18) gesichert werden (§ 6 Absatz 14). ²Einlagen, die nach Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds getätigt werden und gemäß § 6 Absatz 14 nicht mehr geschützt sind, bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Sinne von § 5a Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. ³Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Statuts einschließlich der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Freistellung des Bankenverbandes von Verlusten, zur Einreichung von Daten, Duldung von Prüfungen und zur Erteilung und Beachtung von Auflagen, für die Bank, deren Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds beendet ist, Anwendung, solange Einlagen dieser Bank gesichert sind (§ 6 Absatz 14). ⁴Der Bankenverband kann die Durchführung dieser Prüfungen für den Zeitraum von der Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds bis zur Beendigung der Sicherung der Einlagen auf den Prüfungsverband oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen; eine solche Übertragung ist der betreffenden Bank schriftlich mitzuteilen. ⁵Im Falle einer Übertragung der Aufgaben einer Prüfungseinrichtung für den Zeitraum von der Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds bis zur Beendigung der Sicherung der Einlagen auf einen anderen geeigneten Dritten gelten alle Bezugnahmen in diesem Statut auf den Prüfungsverband sinngemäß für einen etwaigen vom Bankenverband benannten an-

deren geeigneten Dritten. ⁶Die Bank, deren Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds beendet ist, hat auf Anforderung Informationen und Nachweise zu den nach dem Statut noch gesicherten Einlagen zu übermitteln; die Informationen und Nachweise können nach Maßgabe der in diesem Statut und in der Satzung des Prüfungsverbandes enthaltenen Bestimmungen über Auskunftserteilung, Vorlage von Dokumenten und Nachweisen sowie die Vornahme örtlicher Prüfungen überprüft werden.

§ 4a Risikoeinschätzung

1. ¹Die Banken werden jährlich einer Risikoeinschätzung unterzogen. ²Die Risikoeinschätzung beruht auf einer durch den Prüfungsverband durchzuführenden Klassifizierung, dem Eigenkapitalfaktor und der Verlustpufferquote. ³Das Nähere regeln die „Grundsätze für die Risikoeinschätzung“, die Bestandteil dieses Statuts sind. ⁴Die Klassifizierung kann abweichend von Satz 1 auch dann durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Verhältnisse der Bank seit der letzten Klassifizierung erheblich verändert haben.
2. ¹Die Banken sind verpflichtet, die für die Klassifizierung erforderlichen Daten innerhalb der vom Prüfungsverband gesetzten Fristen vorgabengemäß im Sinne von § 5 Absatz 12 zur Verfügung zu stellen. ²Unabhängig von weiteren möglichen Konsequenzen insbesondere aus § 4 Absätze 2 und 3 wird eine Bank im Falle fehlender, oder auf Grund ihres beschränkten Aussagegehaltes unzureichender Klassifizierungsunterlagen nach Ablauf einer angemessenen Nachreichungsfrist der Klasse C gemäß den „Grundsätzen für die Risikoeinschätzung“ zugeordnet.
3. ¹Die für Zwecke der Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote erforderlichen Daten sind per Stichtag 31. März und 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermitteln und dem Prüfungsverband spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Ende des jeweiligen Folgemonats vorgabengemäß im Sinne von § 5 Absatz 12 zu übermitteln. ²Die Rechtsfolgen einer Nichteinreichung oder nicht ordnungsgemäßen Einreichung der erforderlichen Unterlagen richten sich – unbeschadet möglicher weiterer Konsequenzen insbesondere aus § 4 Absatz 3 – nach den Regelungen des § 5a Absatz 12.

§ 5 Pflichten und Rechte der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken

1. ¹Jede Bank ist verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zu Grunde zu legen:

„Nummer 20“: Einlagensicherungsfonds

(1) *Schutzumfang:*

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und*
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.*

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald

die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen:

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds:

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang:

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung:

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

²Die Klausel ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern ggf. abweichend zu formulieren:

1. Banken, für die gemäß § 6 Absatz 8 (c) eine abweichende Sicherungsgrenze festgelegt worden ist, haben die Klausel unter (2) entsprechend anzupassen.

2. Neu aufgenommene Institute mit einer Sicherungsgrenze von 250.000 € verwenden unter (2) an Stelle der Sätze 1, 2 und 3 folgende Formulierung: „Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 250.000 €“.
2. ¹Die Banken haben dem Bankenverband je eine Erklärung einzureichen, mit der sie die zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden sowie den Prüfungsverband ermächtigen, den Bankenverband über alles zu unterrichten, was die bei der jeweiligen Bank unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. ²Gleichzeitig ist der Bankenverband ermächtigt, bei diesen Stellen alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und sie über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. ³Der Wortlaut der entsprechenden Ermächtigungserklärung ist als Anlage im Anhang zu diesem Statut wiedergegeben.
3. Die Banken sind verpflichtet, den Bankenverband unverzüglich über das Entstehen, die Änderung und die Beendigung einer bedeutenden Beteiligung zu unterrichten und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die betroffenen Gesellschafter zuverlässig sind und den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.
4. Die Banken sind verpflichtet, den Prüfungsverband bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
5. ¹Der Prüfungsverband kann einer Bank unter den in § 11 der Satzung des Prüfungsverbandes in der Fassung vom 13. Oktober 2016 genannten Voraussetzungen Auflagen erteilen, welche von der Bank unverzüglich zu erfüllen sind. ²§ 11 der Satzung des Prüfungsverbandes in der Fassung vom 13. Oktober 2016 ist diesem Statut als Anlage beigelegt.
6. Jede Bank ist verpflichtet, dem Bankenverband unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Zweigstelle oder Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.
7. ¹Jede Bank ist verpflichtet, die Auflagen zu erfüllen, die der Bankenverband im Zusammenhang mit einer für die Bank erfolgenden Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 vorschreibt; diese Auflagen können sachlicher und personeller Art sein. ²Soweit es im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 notwendig ist, kann der Bankenverband von der jeweiligen Bank und deren Organen außerdem Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage von Büchern und Schriften verlangen. ³Bei der Ausführung von Tätigkeiten aufgrund des § 2 Absatz 2 haftet der

Bankenverband oder ein von ihm Beauftragter gegenüber den Banken nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Führt der Bankenverband im Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 von der Bank abgeschlossene Wertpapiergeschäfte aus, an deren Erfüllung diese infolge eines Zahlungs- oder Veräußerungsverbotens gemäß § 46 KWG gehindert ist, so gilt die Zustimmung der Bank zu allen Handlungen des Bankenverbandes als erteilt, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung dieser Geschäfte erforderlich sind.
9. ¹Aufwendungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 hat die Bank dem Bankenverband zu ersetzen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ²Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt unberührt.
10. ¹Jede Bank ist verpflichtet, den Bankenverband von Verlusten freizustellen, die diesem durch eine Hilfeleistung zu Gunsten einer anderen Bank entstanden sind, an der der jeweiligen Bank die Mehrheit der Anteile gehört oder über die sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. ²Unbeschadet der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtung haben die in Betracht kommenden Banken entsprechende ausdrückliche Erklärungen abzugeben. ³Außerdem haben Banken in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 eine Erklärung
 - von einer nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, der die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben kann, oder
 - von mehreren Banken oder nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die gemeinsam unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können, beizubringen. ⁴Für die Beurteilung der Frage, ob in diesen Fällen jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten Banken, Kreditinstitute, natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung. ⁵Zur Durchführung der in den Sätzen 1 bis 4 enthaltenen Verpflichtungen haben die Banken dem Bankenverband jeweils unverzüglich anzuzeigen, an welchen Banken ihnen die Mehrheit der Anteile gehört und über welche Banken sie unmittelbar oder mittelbar einen beherr-

schenden Einfluss ausüben können; in entsprechender Weise haben die Banken den Bankenverband zu unterrichten, wenn bei ihnen die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ⁶Der Wortlaut der entsprechenden Verpflichtungserklärung ist als Anlage im Anhang des Statuts wiedergegeben.

11. ¹Jede Bank ist verpflichtet, dem Bankenverband unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Abwicklung des bankgeschäftlichen Betriebes eingeleitet wird. ²Sofern nicht auszuschließen ist, dass während der Abwicklung Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 notwendig werden, kann der Bankenverband Auflagen nach Absatz 7 vorschreiben.
12. Die Banken stellen dem Bankenverband sowie dem Prüfungsverband alle nach diesem Statut oder sonst zur Erfüllung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlichen Daten innerhalb der vorgesehenen Fristen oder nach Aufforderung entsprechend den Vorgaben des Bankenverbands bzw. des Prüfungsverbandes in maschinell bearbeitbarer Form auf dem vorgegebenen Übertragungsweg fristgerecht zur Verfügung.

§ 5a Finanzierung und Zielausstattung

1. ¹Die Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds werden von den Banken durch Jahresumlagen und Sonderumlagen aufgebracht. ²Der Bankenverband strebt eine Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds mit einem Vermögen in Höhe von mindestens 0,8% der durch den Einlagensicherungsfonds gemäß § 6 gesicherten Einlagen aller an ihm mitwirkenden Banken an. ³Die Banken zahlen ferner einen Verwaltungskostenzuschuss.
2. ¹Die Banken sind verpflichtet, jährlich bis spätestens zum 31. März eine Umlage in Höhe von 0,6 ‰ (Bemessungsfaktor) der bei ihnen durch den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) gesicherten Verbindlichkeiten an den Bankenverband zu entrichten (Jahresumlage). ²Die von den Banken zu leistende Jahresumlage ist vom Vorstand jeweils in dem vorhergehenden Jahr festzulegen und der jeweiligen Bank bekanntzugeben. ³Der Ausschuss für die Einlagensicherung prüft jährlich die Angemessenheit des Bemessungsfaktors nach Satz 1 unter Berücksichtigung der angestrebten Zielausstattung gemäß Absatz 1, des Mittelbedarfs für geleistete oder möglicherweise bevorstehende Hilfsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2, der Risikoeinschätzungen nach § 4a, sowie der aktuellen Marktentwicklungen. ⁴Über eine etwaige Anpassung des Bemessungsfaktors beschließt

der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung. ⁵Der angepasste Bemessungsfaktor darf 1,2 ‰ nicht überschreiten; eine rückwirkende Anpassung des Bemessungsfaktors ist ausgeschlossen.

3. ¹Die Jahresumlage ist auf Basis des Durchschnitts der zum 31. März und 30. Juni des Vorjahres und der zum 30. September und 31. Dezember dem Vorjahr vorhergehenden Jahres gemäß § 6 sowie der durch die EdB gesicherten Verbindlichkeiten der Bank zu bestimmen (Bemessungsgrundlage). ²Verbindlichkeiten werden hierbei zu 35% angerechnet, soweit sie durch die EdB geschützt werden. ³Soweit die Verbindlichkeiten nicht durch die EdB geschützt werden, aber als Einlagen gemäß § 6 gesichert sind, werden sie wie folgt angerechnet:

Einlagen bis zu 5 Mrd. €	zu 100%
Einlagen über 5 Mrd. € bis zu 10 Mrd. €	zu 90%
Einlagen über 10 Mrd. € bis zu 25 Mrd. €	zu 80%
Einlagen über 25 Mrd. € bis zu 50 Mrd. €	zu 60%
Einlagen über 50 Mrd. € bis zu 100 Mrd. €	zu 40%
Einlagen über 100 Mrd. €	zu 20%

⁴Für die Bestimmung der Jahresumlage sind auch solche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die aufgrund von Übergangsregelungen (insbesondere § 6 Absatz 18 dieses Statuts) gesichert werden. ⁵In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung für einzelne Banken eine abweichende Bemessungsgrundlage festsetzen.

4. Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 3 erforderlichen Daten sind zu den Stichtagen 31. März und 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu ermitteln und dem Prüfungsverband nach dessen Vorgaben (Spezifikation für die Bereitstellung eines Datenbestands) zusammenzustellen (Einreicherdatei Erweitert) und an ihn spätestens bis zum 15. Kalendertag nach den genannten Stichtagen zu übermitteln (Meldedatei Erweitert).
5. ¹Liegen bei Festlegung der Jahresumlage die gemäß § 5 Absatz 10 beizubringenden Freistellungserklärungen vor, erhält die Bank einen Rabatt von 10% auf die Jahresumlage (nach Hinzurechnung bzw. Abzug der Zu- und Abschläge nach Absatz 6), wenn die Bank vor Festlegung der Jahresumlage eine noch gültige Bestätigung des Prüfungsverbandes einreicht, dass mindestens eine der abgegebenen Freistellungserklärungen nach Einschätzung des Prüfungsverbandes werthaltig ist. ²Bei der Ein-

schätzung der Werthaltigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit

- (a) die Freistellungserklärungen mit angemessenem Aufwand rechtlich und tatsächlich durchsetzbar wären und
- (b) die Bonität und das frei verfügbare Vermögen der die Freistellungserklärungen Abgebenden ausreichend wären, um einen hypothetischen Verlust des Einlagensicherungsfonds für eine Entschädigung der Einleger voll abzudecken.

³Die für die Einschätzung erforderlichen Daten und Nachweise sind von der Bank dem Prüfungsverband zur Verfügung zu stellen; die Kosten der Einschätzung durch den Prüfungsverband sind von der Bank zu tragen. ⁴Für Freistellungserklärungen, die von Banken abgegeben werden, wird kein Rabatt gewährt.

6. ¹Abhängig von den Ergebnissen der Risikoeinschätzung des Prüfungsverbandes gemäß § 4a kann sich die Jahresumlage erhöhen (Zuschlag) oder ermäßigen (Abschlag). ²Maßgeblich ist die bei Feststellung der Jahresumlage aktuell vorliegende Risikoeinschätzung (einschließlich einer solchen, die auf § 4a Absatz 2 Satz 2 oder § 5a Absatz 12 Satz 2 beruht). ³Für die Klassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden zu diesem Zweck jeweils gesonderte Zu- bzw. Abschläge berechnet. ⁴Die Einzelzuschläge bzw. -abschläge sind zu addieren, wobei etwaige Zu- bzw. Abschläge für die Klassifizierung zu 50% und etwaige Zu- bzw. Abschläge für den Eigenkapitalfaktor sowie die Verlustpufferquote zu je 25% angerechnet werden. ⁵Die Höhe der Zu- bzw. Abschläge für die Klassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden vom Ausschuss für die Einlagensicherung nach Maßgabe der folgenden Vorgaben beschlossen:

- (a) Die Zuschläge dürfen insgesamt das 10-fache der Jahresumlage (ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte nach Absatz 5) nicht überschreiten, wobei auch die ungewichteten Einzelzuschläge für die Klassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote (ohne Berücksichtigung der Gewichtung gemäß Satz 4) jeweils das 10-fache der Jahresumlage nicht überschreiten dürfen. Der Abschlag auf die Jahresumlage darf insgesamt 7,5% nicht überschreiten.
- (b) Zuschläge können vorgesehen werden bei einer Klassifizierung von A- oder schlechter, einem Eigenkapitalfaktor von 20 oder schlechter bzw. einer Verlustpufferquote von 20% oder schlechter.

- (c) Ein Abschlag kann vorgesehen werden bei einer Klassifizierung von AA+ oder AAA bzw. einer Verlustpufferquote von 150% oder besser. Für den Eigenkapitalfaktor wird kein Abschlag vorgesehen.
7. ¹Neuaufgenommene Banken werden im Jahr der Aufnahme neben der Jahresumlage zu einer einmaligen Zahlung in Höhe von 1,8 ‰ der Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage herangezogen. ²Für die Jahresumlage der neu aufgenommenen Bank im Jahr der Aufnahme und die folgenden drei Jahre sowie für die einmalige Zahlung in Höhe von 1,8 ‰ ist die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 maßgeblich, wie sie der Jahresumlage für das vierte Folgejahr zugrunde gelegt wird. ³Die einmalige Zahlung beträgt mindestens 60.000 €. ⁴Im Jahr der Aufnahme wird ein Vorschuss auf die Jahresumlage und die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 2,4 ‰ bezogen auf die maßgeblichen Eigenmittel gemäß § 6 Absatz 8 (a) erhoben, mindestens jedoch ein Betrag von 60.000 €, in den drei Folgejahren beträgt der Vorschuss auf die jeweilige Jahresumlage 0,6 ‰ bezogen auf die maßgeblichen Eigenmittel gemäß § 6 Absatz 8 (a), mindestens jedoch 15.000 €. ⁵Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der für die Erhebung der Jahresumlage für das vierte Folgejahr erforderlichen Unterlagen gemeinsam mit der Erhebung dieser Jahresumlage. ⁶Abweichend davon leisten neu gegründete Banken für das Jahr ihrer Aufnahme lediglich einen Beitrag in Höhe von 25.000 € als Vorschuss auf die Jahresumlage und die Einmalzahlung.
8. ¹Der Vorstand des Bankenverbandes kann bei Erreichen der angestrebten Zielausstattung auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung beschließen, dass die Anforderung der Jahresumlage für solche Banken ausgesetzt wird, die (i) seit mehr als 20 Jahren an der Einlagensicherung mitwirken, (ii) gemäß der Klassifizierung nach § 4a der Klasse BBB+ oder einer besseren Klasse zugewiesen sind und (iii) nicht aufgrund des Eigenkapitalfaktors und/oder der Verlustpufferquote zu einer erhöhten Jahresumlage herangezogen werden. ²Die Aussetzung nach Satz 1 gilt auch für die Tochterbanken, für die eine solche Bank eine Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 abgegeben hat.
9. ¹Reichen die Mittel des Einlagensicherungsfonds für Maßnahmen zur Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 nicht aus oder ist es sonst zur Durchführung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlich, so kann der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung in jedem Geschäftsjahr die Erhebung einer oder mehrerer Sonderumlagen beschließen. ²Die Summe aller

Sonderumlagen eines Geschäftsjahres darf insgesamt 100% der Jahresumlage (ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte gemäß Absatz 5 oder Zu- und Abschläge gemäß Absatz 6) für das jeweilige Geschäftsjahr nicht übersteigen.

10. ¹Die Banken können bis zu 30% der Jahresumlage durch Übernahme einer besicherten vertraglichen Zahlungsverpflichtung erbringen. ²Banken, welche von der Möglichkeit zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen Gebrauch gemacht haben, sollen im Übrigen, insbesondere bei zahlungswirksamen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2, wirtschaftlich nicht bessergestellt werden, als wenn sie die Jahresumlagen vollständig durch Zahlung erbracht hätten. ³Die nähere Ausgestaltung der Zahlungsverpflichtungen sowie des Verbots der wirtschaftlichen Besserstellung gemäß Satz 2 regeln die „Grundsätze für die Erbringung der Umlage durch Zahlungsverpflichtungen“, die Bestandteil dieses Statuts sind.
11. ¹Darüber hinaus zahlen alle Banken als Verwaltungskostenzuschuss einen jährlichen Grundbeitrag. ²Dieser beträgt grundsätzlich 35.000 €. ³Er ist jedoch der Höhe nach begrenzt auf die von dem Institut in dem jeweiligen Jahr zu zahlende Umlage und beläuft sich auf mindestens 10.000 €. ⁴Für Konzerne wird der Grundbeitrag für alle am Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Institute auf Antrag auf 150.000 € begrenzt. ⁵Der Antrag ist von der Konzernobergesellschaft oder – falls diese keine Bank ist – von einer beauftragten, am Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Bank zu stellen.
12. ¹Liegen die für die Bemessungsgrundlage, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote erforderlichen Daten dem Prüfungsverband am 15. August des jeweiligen Abrechnungsjahres nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Form vor, ist von dem betroffenen Institut ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10% der Jahresumlage zu zahlen. ²Werden die entsprechenden Daten nicht vor Ablauf des 31. August ordnungsgemäß nachgereicht, gilt anstelle des Verspätungszuschlags folgendes:
 - (a) Liegen die Einreicherdatei Erweitert und die Meldedatei Erweitert nicht oder nicht vollständig vor, wird das Volumen der gedeckten Einlagen durch den Prüfungsverband unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte der Bank und einer Gruppe vergleichbarer Banken nach billigem Ermessen geschätzt und der Bemessung der Jahresumlage das 1,35-fache des Schätzbetrages zugrunde gelegt. Für die Schätzung gilt § 319 Absatz 1 BGB entsprechend.

(b) Liegen die für die Bestimmung des Eigenkapitalfaktors bzw. die Verlustpufferquote erforderlichen Daten nicht vor, erhält die Bank für den Eigenkapitalfaktor bzw. die Verlustpufferquote die schlechteste Einstufung.

³Nach dem 31. August eingereichte Daten werden nicht mehr zugunsten der Bank berücksichtigt, es sei denn die Bank weist nach, dass die Verzögerung der Bank nicht zuzurechnen ist; ein etwaiger Verspätungszuschlag bleibt hiervon unberührt.

13. ¹Stellt sich nach der Entrichtung einer Jahres- bzw. Sonderumlage (durch vom Prüfungsverband durchgeführte Prüfungen oder anderweitig) heraus, dass die von der Bank nach § 4a und § 5a Absatz 4 zu übermittelnden Daten unvollständig oder unrichtig waren und haben die unvollständig oder unrichtig übermittelten Daten zu einer niedrigeren Festsetzung der Jahres- bzw. Sonderumlage geführt, gilt die entsprechende entrichtete Jahres- bzw. Sonderumlage als Vorschuss und eine endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der vollständigen und richtigen Daten. ²Soweit nachträgliche Anpassungen der entrichteten Jahres- bzw. Sonderumlage zu einer Nachzahlungspflicht der Bank führen, ist der Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum ab der Fälligkeit der ursprünglichen Jahres- bzw. Sonderumlage bis zum Zeitpunkt der Leistung der Nachzahlung mit dem in § 288 Absatz 2 BGB bestimmten Zinssatz, mindestens jedoch 5% zu verzinsen.
14. ¹Die Regelungen dieses § 5a gelten erstmalig für die im Jahr 2018 zu leistende Jahresumlage. ²Für die im Jahr 2018 und 2019 zu leistende Jahresumlage gelten sie mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 3 Satz 1 für die Bemessungsgrundlage nur auf die Stichtage 31. März 2018 und 30. Juni 2018 abzustellen ist und dass die Jahresumlage für das Jahr 2018 spätestens zum 31. Dezember 2018 festzulegen und zu entrichten ist. ³Für neuaufgenommene Institute gilt Satz 2 entsprechend, sofern das vierte volle Geschäftsjahr in das Jahr 2018 oder 2019 fällt; im Übrigen bleibt Absatz 7 unberührt. ⁴Für frühere Zeiträume gelten die jeweiligen Regelungen für Umlagen und Verwaltungskostenzuschüsse der am 13. Oktober 2016 eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds, das insoweit Bestandteil dieses Statuts ist. ⁵Die Pflicht zur Lieferung von Daten gemäß Absatz 4 bleibt hiervon unberührt und ist erstmalig für den Stichtag 30. September 2017 zu erfüllen.

§ 5b Informationen zur Einlagensicherung und Werbung

1. ¹Die Information über die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds ist zulässig; die Banken sind berechtigt, die Tatsache ihrer Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds und dessen generelle Funktionsweise durch Aushang in der Schalterhalle, im Impressum und/oder unter allgemeinen Informationen auf ihren Internetseiten, durch Schreiben (auch in elektronischer Form) an bestimmte Personen und bei der Beantwortung von Anfragen bekannt zu geben und sachlich zu beschreiben. ²Informationen zur Sicherung individueller Produkte sowie zu den individuellen Sicherungsgrenzen werden von den Banken ausschließlich auf konkrete Anfrage erteilt. ³Die Banken sind dafür verantwortlich, dass die Informationen und Beschreibungen sachlich richtig sind; der Bankenverband haftet für diese Beschreibungen und Informationen nicht.
2. ¹Nicht zulässig ist die Werbung mit der Sicherheit der Einlagen oder der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, durch Postwurfsendungen, Emails oder ähnliche Publikumswerbung. ²Die Banken sind verpflichtet, gegen eine unzulässige Werbung mit der Sicherheit ihrer Einlagen durch Dritte einzuschreiten.
3. ¹Für Banken, die Mitglied des Bankenverbandes sind, ist ein einheitliches Signum geschaffen worden. ²Alle an der Einlagensicherung mitwirkenden Banken sind berechtigt, dieses Signum in ihren Schalterhallen, Schaufenstern oder Schaukästen sowie an den Eingangstüren aller Niederlassungen anzubringen und es auf ihren Internetseiten sowie im Schriftverkehr (auch im elektronischen Schriftverkehr) zu verwenden. ³Die Einzelheiten über die zulässigen Verwendungsformen, insbesondere über die Größe und Gestaltung des Signums, setzt die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes fest. ⁴Für die Benutzung des Signums finden im Übrigen Absatz 1 und 2 Anwendung.

§ 6 Umfang der Einlagensicherung

1. ¹Gesichert werden bei den Banken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind (Einlagen).

2. Einlagen von

- natürlichen Personen (auch soweit sie in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie
- rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts oder Stiftungen ausländischen Rechts, die rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts vergleichbar sind, werden gesichert, sofern die Einlage nicht

- (a) zu den Eigenmitteln der Bank im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zählt (dies gilt unabhängig davon, in welcher Höhe die Eigenmittel aufsichtsrechtlich anrechenbar sind; die Einlage darf auch keine nachrangige Verbindlichkeit und keine Verbindlichkeit aus Genussrechtskapital der Bank sein) oder
- (b) eine Verbindlichkeit des Kreditinstituts aus einem eigenen Akzept oder Solawechsel ist oder
- (c) eine Verbindlichkeit der Bank aus einem Wertpapierpensions- bzw. Repogeschäft oder einem Wertpapierleihgeschäft ist oder
- (d) eine Verbindlichkeit aus einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung, einer Orderschuldverschreibung oder einem diesen Schuldtiteln vergleichbaren Recht, das seiner Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar ist, oder einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist oder
- (e) im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden ist, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG verurteilt worden sind, oder
- (f) im Zusammenhang mit Rechtshandlungen entstanden ist, die in einem Insolvenzverfahren gemäß §§ 129 ff. InsO in Verbindung mit § 46 c KWG anfechtbar wären, wobei es auf das Vorliegen einer Masseschmälerung nicht ankommt.

3. ¹Einlagen von anderen Gläubigern werden nur dann gesichert, wenn

- (a) die Einlage nicht von Absatz 2 Unterabsatz (a) bis (f) erfasst wird und
- (b) die Einlage keine Verbindlichkeit aus einem Schulscheindarlehen oder einer Namensschuldverschreibung oder aus einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist und
- (c) die Einlage eine Laufzeit von maximal 18 Monaten hat. ²Maßgeblich ist die aktuell vereinbarte Laufzeit der Einlage im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungs-

falls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. ³Etwaige vorzeitige Kündigungs- oder anderweitige Rückforderungsrechte des Gläubigers oder der Bank bleiben hierbei außer Betracht. ⁴Ist die Einlage prolongiert worden, werden die abgelaufenen Laufzeiten vor der Prolongation bei der Laufzeitbestimmung nicht mit eingerechnet. ⁵Einlagen, für die keine Laufzeiten vereinbart worden sind, werden nur dann gesichert, wenn der Gläubiger die Einlage nach den im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG maßgeblichen Bedingungen innerhalb einer Frist von maximal 18 Monaten kündigen oder anderweitig zurückfordern kann. ⁶Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. ⁷Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz 6, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

4. Einlagen der folgenden Gläubiger, auch wenn es sich um solche im Sinne von Absatz 2 und 3 handelt, sind nicht von der Einlagensicherung umfasst:
 - (a) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR einschließlich vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland;
 - (b) Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 CRR einschließlich vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland. Nicht als Finanzinstitut gilt eine vermögensverwaltende Gesellschaft, die Finanzinstrumente ausschließlich zu Zwecken der Anlage eigenen Vermögens erwirbt, veräußert oder hält und hierbei nach der Verkehrsanschauung und dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht wie ein Händler am Markt tätig wird;
 - (c) Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) einschließlich vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland;
 - (d) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates;

- (e) Geschäftsleiter der Bank;
 - (f) persönlich haftende Gesellschafter der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger nicht Geschäftsleiter ist;
 - (g) natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, denen die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die alleine oder gemeinsam mit anderen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können; für die Beurteilung der Frage, ob jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung. Dieser Unterabsatz (g) gilt nicht, wenn die Einlage zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 VAG gehört;
 - (h) Mitglieder eines zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Organs der Bank, dessen Überwachungsbefugnisse durch Gesetz geregelt sind (Aufsichtsorgan);
 - (i) Ehegatten oder minderjährige Kinder von in Unterabsatz (e) bis (h) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten bzw. der minderjährigen Kinder stammen.
5. Nicht gesichert werden Einlagen von Gläubigern, die für Rechnung eines Dritten handeln, wenn die Einlage in dem Fall, dass der Dritte Gläubiger der Einlage wäre, nicht gesichert wäre.
 6. Bei Einlagen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und deren Depotbanken gilt jedes in- und ausländische Sondervermögen als ein selbstständiger Gläubiger und nicht als mit der es verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden.
 7. ¹Wird eine nicht gesicherte Einlage durch einen Gläubigerwechsel (aufgrund Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) zu einer gesicherten Einlage oder wird eine nicht gesicherte Verbindlichkeit anderweitig zu einer gesicherten Einlage, so ist die Einlage nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 beschlossen wurden, ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz eingeleitet wurde, die Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 45 bis 46 KWG bzw. §§ 36 bis 38 SAG, die Stellung eines Insolvenzantrags, die Feststellung des Entschädigungsfalles gemäß § 10 EinSiG, oder vergleichbare Maßnahmen zuständiger Aufsichts- bzw. Ab-

wicklungsbehörden erfolgt sind. ²Maßgeblich ist hierbei die früheste Maßnahme bzw. das früheste Ergebnis. ³Abweichend von Satz 1 besteht eine Sicherung jedoch dann, wenn ein nicht gesicherter Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage innerhalb von fünf Bankarbeitstagen sowohl erworben als auch an eine nicht in Absatz 4 aufgeführte Person weiterveräußert hat, sofern

- die Einlage bei Erwerb durch den nicht gesicherten Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) gesichert war oder
- der nicht gesicherte Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage unmittelbar vom Schuldner (Emittenten) erworben hat.

⁴Bei der Fünf-Tage-Frist ist auf die zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte und nicht auf etwaige zeitlich nachgelagerte Erfüllungsgeschäfte abzustellen.

8. Für Entschädigungen gelten die folgenden Sicherungsgrenzen:

- (a) ¹Eine Entschädigung erfolgt je Gläubiger maximal bis zu einer Sicherungsgrenze in Höhe von 20% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR. ²Die Eigenmittel setzen sich zusammen aus dem harten Kernkapital gemäß Artikel 50 CRR, dem zusätzlichen Kernkapital gemäß Artikel 61 CRR und dem Ergänzungskapital gemäß Artikel 71 CRR, wobei für die Bemessung der Sicherungsgrenze das Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. ³Maßgeblich sind die vom Prüfungsverband auf der Grundlage des letzten Prüfungsberichts des Jahresabschlussprüfers der Bank festgestellten Verhältnisse; darüber hinaus können Kapitalerhöhungen, die nach diesem Zeitpunkt von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden sind, auf Antrag der Bank berücksichtigt werden. ⁴Setzt die zuständige Aufsichtsbehörde auf die Eigenmittel einen Korrekturposten fest, so ist der Bankenverband befugt, die Sicherungsgrenze entsprechend zu verringern. ⁵Einlagen, die die Sicherungsgrenze überschreiten, werden bis zur jeweiligen Höhe der Sicherungsgrenze gesichert. ⁶Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die Sicherungsgrenze 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Satz 1. ⁷Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, abweichend von Unterabsatz (d) Satz 5, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

(b) ¹Abweichend von Unterabsatz (a) beträgt die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute bis zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres ihrer Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds zunächst 250.000 €. ²Zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung. ³Sodann gilt für die Sicherungsgrenze Unterabsatz (a), sofern nicht die Voraussetzungen von Unterabsatz (c) vorliegen.

⁴Die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute kann im Einzelfall auf Antrag der Bank vom Prüfungsverband bis zur Höhe der Sicherungsgrenze gemäß Unterabsatz (a) angehoben werden, wenn nach Einschätzung des Prüfungsverbandes das Risiko einer Inanspruchnahme des Bankenverbandes im Wesentlichen ausgeschlossen erscheint. ⁵Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn für die Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 abgegeben worden ist, die werthaltig im Sinne von § 5a Absatz 5 ist (unabhängig davon, ob die Freistellungserklärung von einer Bank oder einem Dritten abgegeben wurde).

⁶Ist die Bank durch Umwandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz entstanden oder liegt eine wirtschaftlich vergleichbare Umwandlung oder Umstrukturierung vor, kann die Sicherungsgrenze entsprechend dem vorstehenden Absatz angehoben werden, wenn

- der übertragende Rechtsträger zuvor am Einlagensicherungsfonds mitgewirkt hat und
- dessen Sicherungsgrenze auf der Grundlage von Unterabsatz (a) Satz 1 ermittelt wurde und
- der übertragende Rechtsträger (i) gemäß der Klassifizierung nach § 4a der Klasse BBB+ oder einer besseren Klasse zugewiesen ist und (ii) nicht aufgrund des Eigenkapitalfaktors und/oder der Verlustpufferquote zu einer erhöhten Jahresumlage herangezogen wird und
- das übertragene Geschäft im Wesentlichen das Geschäft des aufnehmenden Rechtsträgers prägt und das Risikoprofil des neu aufgenommenen Instituts nach Einschätzung des Prüfungsverbandes im Vergleich zu dem bisherigen des übertragenden Rechtsträgers zumindest als im Wesentlichen gleichwertig zu beurteilen ist.

- (c) ¹Bei Vorliegen eines besonderen Risikoprofils kann der Prüfungsverband die Sicherungsgrenze einer Bank bis auf 250.000 € absenken. ²Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn
- der Prüfungsverband negative Prüfungsfeststellungen gemacht hat, die die Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds begründen oder
 - die Bank im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens in Klasse „B-“ oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde oder
 - sonstige wesentliche Risikoerhöhungen eingetreten sind.
- (d) ¹Maßgebend für die Entschädigung der Gläubiger ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. ²Eine Herabsetzung der Sicherungsgrenze wird mit Einstellung in das Internet wirksam. ³Die Bekanntgabe der neuen Sicherungsgrenze im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank kann der Bankenverband für Rechnung der Bank vornehmen. ⁴Die Bank ist verpflichtet, die Gläubiger, die durch ein Herabsinken der Sicherungsgrenze betroffen werden, hierüber unverzüglich zu unterrichten. ⁵Diese Einlagen sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung nach der Information über die Herabsetzung bis zur alten Sicherungsgrenze gesichert.
9. ¹Bei der Berechnung der gesicherten Einlagen werden alle Einlagen eines Gläubigers zusammengerechnet; etwaige Gegenforderungen der Bank werden abgezogen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. ²Ferner werden zu Gunsten des Bankenverbandes die für einen Bürgen geltenden Vorschriften der §§ 768, 770, 776 BGB entsprechend angewandt.
10. ¹Bei Anderkonten wird auf die Person des Treugebers abgestellt. ²Gleiches gilt für sonstige offene Treuhandkonten, sofern in der Kontobezeichnung das Treuhandverhältnis sowie die Treugeber eindeutig gekennzeichnet sind und das Bestehen des Treuhandverhältnisses dem Einlagensicherungsfonds nachgewiesen wird. ³Im Übrigen werden Treuhandkonten, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, wie Konten des Treuhänders behandelt.
11. ¹Bei Gemeinschaftskonten werden die Guthaben und Forderungen den Kontoinhabern – unabhängig von der Form des Kontos und von dem der Gemeinschaft zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis – für die Sicherung zu gleichen Anteilen zuge-

rechnet. ²Sodann werden zunächst die gegenüber den einzelnen Kontomitinhabern aus ihrer persönlichen Geschäftsverbindung mit der Bank bestehenden Einlagen gesichert. ³Soweit diese Einlagen die Sicherungsgrenze nicht ausschöpfen, wird der dem einzelnen Kontomitinhaber zustehende Anteil an dem Gemeinschaftsguthaben für die Sicherung des Gemeinschaftsguthabens verwendet. ⁴Diese Vorschriften gelten entsprechend für Konten, welche auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt werden.

12. ¹Die Zahlungen umfassen im Rahmen der Sicherungsgrenze auch etwaige Zinsansprüche für den Zeitraum bis zur Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. ²Der Einlagensicherungsfonds leistet Zahlungen jedoch nur für Zinsen in marktüblicher Höhe. ³Der Einlagensicherungsfonds kann seine sämtlichen Zahlungen an den einzelnen Gläubiger davon abhängig machen, dass dieser darauf verzichtet, die gemäß Satz 2 nicht gesicherten Zinsansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen.
13. ¹Einlagen in ausländischer Währung können in Euro entschädigt werden. ²Zugrunde gelegt wird der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages, an dem der Entschädigungsfall gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG festgestellt wurde. ³Sollte ein solcher nicht verfügbar sein, gilt der Umrechnungskurs, der am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalles für den Zahlungsort maßgeblich war.
14. ¹Endet die Mitwirkung einer Bank an dem Einlagensicherungsfonds, so hat sie ihre Gläubiger, die Einlagen bei ihr haben, hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich hieraus ergeben. ²Der Bankenverband gibt das Ausscheiden im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank für deren Rechnung bekannt. ³Einlagen, die später als einen Monat nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger getätigt oder prolongiert werden oder im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden oder die der Gläubiger nach diesem Zeitpunkt nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt bzw. zurückfordert, sind nicht gesichert.
15. ¹Nicht der Sicherung unterliegen Verbindlichkeiten der Banken, die aufgrund missbräuchlicher Rechtshandlungen in den Schutzzumfang des Einlagensicherungsfonds einbezogen werden sollen. ²Eine missbräuchliche Rechtshandlung liegt insbesondere vor, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die beim Gläubiger im Vergleich zum vorgesehenen Schutzzumfang des Einlagensicherungsfonds zu einem statuarisch nicht

vorgesehenen Vorteil im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 2 führt.

16. ¹Der Einlagensicherungsfonds wird Entschädigungsleistungen nach dem Statut nur erbringen, wenn und soweit die Gläubiger nicht durch eine andere Sicherungseinrichtung oder durch eine Entschädigungseinrichtung gemäß dem Einlagensicherungs- oder dem Anlegerentschädigungsgesetz entschädigt werden. ²Der Bankenverband kann – auch nach Entschädigung – die Einreichung von Informationen und Nachweisen in Bezug auf die angemeldeten bzw. entschädigten Einlagen und deren Gläubiger verlangen, insbesondere im Hinblick auf die Entschädigungsfähigkeit nach diesem Statut und den Rang der Einlage im Sinne von § 46f Abs. 4 KWG. ³Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit die geforderten Informationen und Nachweise innerhalb der gesetzten Fristen beigebracht werden.
17. Etwaig bereits erbrachte Entschädigungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht vorlagen, oder nach diesem Statut angeforderte Informationen und Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beigebracht werden.
18. ¹Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 in der am 13. Oktober 2016 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert, das insoweit Bestandteil dieses Statuts ist. ²Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach Satz 1, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.
19. Ein Rechtsanspruch auf ein Eingreifen oder auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht.

§ 7 Ausschuss für die Einlagensicherung

1. ¹Beim Bankenverband wird ein Ausschuss für die Einlagensicherung gebildet. ²Er besteht aus
 - a) je einem der Vertreter der Großbanken,
 - b) drei Vertretern der Regionalbanken, der Auslandsbanken und der sonstigen Banken und
 - c) drei Vertretern der Privatbankiers.

³Die Mitglieder müssen aktive Inhaber oder Geschäftsleiter von an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken sein.

2. ¹Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes für die Dauer von drei Jahren gewählt; seine Mitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Ausschuss gewählt wird, längstens jedoch für die Dauer der aktiven Tätigkeit in ihrer Bank oder für die Dauer der Mitwirkung ihrer Bank an dem Einlagensicherungsfonds. ²Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wählt die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied.
3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzler und dessen Stellvertreter.
4. ¹Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzler und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es alle Vertreter einer Institutsgruppe verlangen. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzler oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter schriftliche oder fernmündliche Abstimmung anordnen.
5. ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung äußern. ²Sind Mitglieder des Ausschusses verhindert, so können sie ein anderes Mitglied ermächtigen, ihr Stimmrecht auszuüben; in diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. ³Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mindestens sechs Stimmen erforderlich.
6. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entscheidungen über Maßnahmen zur Hilfeleistung (§ 2 Absatz 2),
 - (b) Aufstellung von Richtlinien über die Anlage des Fondsvermögens,
 - (c) Vorlage der Jahresrechnung über das Fondsvermögen,
 - (d) Erledigung der ihm vom Vorstand des Bankenverbandes übertragenen Aufgaben; die Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 5 können nicht übertragen werden,
 - (e) neben den in Buchstaben a) – d) geregelten Aufgaben noch die übrigen, ihm durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben.

²Der Vorstand des Bankenverbandes kann jederzeit die Aufgaben des Ausschusses übernehmen.

§ 8 Einschaltung des Prüfungsverbandes

- ¹Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds vorliegen, ist der Prüfungsverband einzuschalten. ²Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Buchstabe c) können Prüfungen auch bei folgenden Personen oder Unternehmen erfolgen:

 - Personen oder Unternehmen, welche eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 KWG an einer Bank zu erwerben beabsichtigen oder bereits erworben haben, oder
 - Unternehmen, welche im Verhältnis zu einer Bank, oder einem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des vorstehenden Buchstaben a) verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder des § 271 Absatz 2 HGB sind oder werden sollen.
- Der Prüfungsverband ist ferner einzuschalten, um bei Banken die für die Ermittlung der Jahres- und Sonderumlage gemäß §§ 4a, 5a erforderlichen Daten zu prüfen.
- Der Prüfungsverband kann im Übrigen durch den Vorstand des Bankenverbandes eingeschaltet werden, sofern und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds zweckdienlich ist.

§ 9 Bekanntgabe der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

Der Bankenverband ist berechtigt, die Namen der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken und diesbezügliche Veränderungen bekannt zu machen.

§ 10 Keine Ansprüche der Bank

¹Ein Rechtsanspruch der Banken auf Hilfeleistung oder auf das Vermögen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht. ²Letzteres gilt insbesondere für Banken, deren Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds geendet hat.

§ 11 Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

- ¹Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Bankenverbandes und seiner Mitgliedsverbände sind verpflichtet, alles, was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Einlagensicherungsfonds sowie über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu

verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen. ²Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern des Bankenverbandes und den sonst von diesem eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

2. ¹Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen, die den jeweils zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörden oder dem Prüfungsverband von Organen des Bankenverbandes im Zusammenhang mit den Aufgaben des Einlagensicherungsfonds nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden. ²Absatz 1 gilt ferner nicht für Mitteilungen an einen Mitgliedsverband des Bankenverbandes, die im Zusammenhang mit der Aufnahme oder dem Ausschluss einer Bank erfolgen.

§ 12 Auflösung des Einlagensicherungsfonds

Über die Auflösung des Einlagensicherungsfonds und die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anlagen zum Statut des Einlagensicherungsfonds

Anlage zu § 2a Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Zusatzregelung für die Mitwirkung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken an der Einlagensicherung

Für die an der Einlagensicherung mitwirkenden Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG gelten ergänzend nachfolgende besondere Regelungen.

§ 1 Behandlung von Zweigstellen ausländischer Banken gemäß § 53 Absatz 1 KWG

¹Vorbehaltlich der weiteren Regelungen und Klarstellungen im Statut und in dieser Anlage werden Zweigstellen ausländischer Banken in Bezug auf die Mitwirkung an der Einlagensicherung grundsätzlich behandelt, als wären sie selbständige Kreditinstitute.

²Soweit Zweigstellen von Banken aus Drittstaaten aufgrund von Verfügungen der zuständigen staatlichen deutschen Stellen gemäß § 53c KWG den Zweigniederlassungen gemäß § 53b Absatz 1 KWG bankaufsichtsrechtlich ganz oder teilweise gleichgestellt sind, können die besonderen nachstehenden Regelungen für Zweigniederlassungen gemäß § 53b Absatz 1 KWG auf Beschluss des Ausschusses für die Einlagensicherung ganz oder teilweise auch auf diese Zweigniederlassungen Anwendung finden.

§ 2 Voraussetzungen der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds (§ 3 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Für Zwecke der Bestimmung der Einhaltung der Anforderung an die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel ist

- (a) für Zweigstellen von ausländischen Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG auf das Dotationskapital der Zweigstelle gemäß § 53 Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 KWG und
- (b) für Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG auf die Verhältnisse der Gesamtbank und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates der Bank für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Bankgeschäfts zugrunde gelegten Anforderungen an die Mittelausstattung abzustellen.

§ 3 Eigenkapitalfaktor und Verlustpufferquote (§ 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Die Regeln für die Berechnung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote gemäß § 4a in Verbindung mit den „Grundsätzen für die Risikoeinschätzung“ sind auf Zweigstellen von ausländischen Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung die Verhältnisse der Zweigstelle maßgeblich sind.

²Bei Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG ist auf die Verhältnisse der Gesamtbank einschließlich aller Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen abzustellen.

³Die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken sind verpflichtet, dem Prüfungsverband die für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. § 53b Absatz 1 KWG haben § 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds in der Form umzusetzen, dass sie in Nummer 20 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter (1) am Ende folgende Sätze hinzufügen:

„Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen die Sicherungsgrenze einer etwaigen Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der etwaigen Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.“

²Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG sind zudem verpflichtet § 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds in der Form umzusetzen, dass in der Nummer 20 Absatz 2 erster Unterabsatz gestrichen wird.

§ 5 Ermächtigungserklärung (§ 5 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. § 53b Absatz 1 KWG haben die Ermächtigungserklärung im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds unter Ergänzung des folgenden Absatzes für jede zuständige Aufsichts- und Abwicklungsbehörde des Heimatstaates abzugeben:

Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die [Bankaufsichtsbehörde/Abwicklungsbehörde] unseres Herkunftslandes, [amtliche Bezeichnung der zuständigen Bankaufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde], den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der [amtliche Bezeichnung der zuständigen Bankaufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde] alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.“

§ 6 Prüfung der Zweigstellen und Zweigniederlassungen (§ 5 Absatz 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹In Ergänzung zu § 5 Absatz 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sind die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken verpflichtet, dem Prüfungsverband die von diesem für erforderlich gehaltenen Auskünfte – auch soweit sie nur in der Zentrale der Bank beschafft werden können – zur Verfügung zu stellen, einer Einholung von Informationen bei den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden des Heimatlandes zuzustimmen und sich durch den Prüfungsverband prüfen zu lassen.

²Der Prüfungsverband ist berechtigt, alle Prüfungshandlungen, die zur sicheren Beurteilung der Verhältnisse der Zweigniederlassung erforderlich erscheinen, ohne örtliche und sachliche Beschränkung bei der Gesamtbank durchzuführen.

§ 7 Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage (§ 5a Absatz 2 und 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Für die Bemessung der Jahresumlage gemäß § 5a Absatz 2 und Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds ist auf die gemäß § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Einlagen abzustellen, die von der Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in der Vermögensübersicht im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 2 KWG bzw., soweit eine solche nicht zu erstellen ist, in der monatlichen Bilanzstatistik nach § 18 Bundesbankgesetz zu berücksichtigen sind. ²Wirkt das ausländische Kreditinstitut an einem Einlagensicherungssystem in seinem Heimatland mit, ist der die Sicherungsgrenze der Heimatland-Einlagensicherung nicht übersteigende Anteil der Einlage abzuziehen. ³Die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen sind verpflichtet, das Volumen der nach Satz 1 und Satz 2 erfassten Einlagen zu erfassen und dem Bankenverband nachzuweisen. ⁴Auf Verlangen hat die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben beizubringen, die den Anforderungen des Prüfungsstandards IDW 490 genügt.

§ 8 Sicherung von Einlagen (§ 6 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Einlagen bei Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken werden unter den Voraussetzungen des § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds nur insoweit gesichert, als sie von der Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in der Vermögensübersicht im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 2 KWG zu berücksichtigen sind bzw. wären, wenn eine solche zu erstellen wäre.

§ 9 Sicherungsgrenze (§ 6 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Bei Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG ist die Sicherungsgrenze gemäß § 6 Absatz 8 (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds auf Basis der maßgeblichen Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR zum Zeitpunkt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses der Zweigstelle gesichert. ²§ 53 Absatz 2 Nr. 4 KWG findet keine Anwendung.

³Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken im Sinne des § 53b Absatz 1 KWG wird die Sicherungsgrenze im Sinne von § 6 Absatz 8 (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds auf Antrag der Bank wie folgt festgelegt:

Alternative 1:

Unterhält die Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland ein Dotationskapital im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 4 KWG, so kann dieses entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 8 (a) des Statuts als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze herangezogen werden, sofern das Dotationskapital dauerhaft zur Verfügung steht, mindestens jedoch bis zum nächsten Bilanzstichtag der Zentrale.

Alternative 2:

¹Der Teil der bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR der Gesamtbank wird der Zweigniederlassung als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze zugewiesen, der dem Verhältnis der um alle Beziehungen zu den eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen bereinigten Zweigniederlassungsbilanzsumme zu der entsprechend bereinigten Gesamtbilanzsumme der Bank zum Stichtag entspricht.

²Die Zweigniederlassung ist verpflichtet, die folgenden vom Abschlussprüfer der Gesamtbank testierten Angaben zur Verfügung zu stellen:

- die Bilanzsumme der Gesamtbank, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Bilanzsumme für die Zweigniederlassung, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Höhe der bankaufsichtsrechtlich anerkannten haftenden Eigenmittel der Gesamtbank, unterteilt nach Kern- und Ergänzungskapital.

³Für diese Angaben ist grundsätzlich der letzte Bilanzstichtag der Zentrale maßgeblich; die Daten können jedoch auch für einen weiteren, vom Prüfungsverband anzugebenden Stichtag oder auch für mehrere Stichtage verlangt werden, sofern die Daten des Bilanzstichtages nach Auffassung des Prüfungsverbandes der durchschnittlichen Geschäftssituation der Zweigniederlassung nicht entsprechen.

Anlage zu § 2a Absatz 1

Alternative 3:

¹Die Sicherungsgrenze wird ohne weiteren Nachweis auf 1,0 Mio € (ab dem 1. Januar 2020 750.000 € und ab dem 1. Januar 2025 450.000 €) pauschal festgelegt.

²Für neu aufgenommene Zweigniederlassungen von Banken gilt § 6 Absatz 8 (b) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

§ 10 Verhältnis zur Heimatlandeinlagensicherung (§ 6 Absatz 16 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Wirkt das ausländische Kreditinstitut an einem Einlagensicherungssystem in seinem Heimatland mit, wird der Einlagensicherungsfonds – vorbehaltlich der Regelungen in § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds – Entschädigungsleistungen entsprechend dem Statut des Einlagensicherungsfonds nur erbringen, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatland-Einlagensicherung übersteigen.

Anlage zu § 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Grundsätze für die Risikoeinschätzung

1. Allgemeine Grundsätze

- § 1 ¹Die Klassifizierung und die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote werden vom Prüfungsverband durchgeführt. ²Dieser kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, insbesondere die Arbeiten an eine Beteiligungsgesellschaft übertragen. ³Der Prüfungsverband ist ferner ermächtigt, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Ausführung von unterstützenden Leistungen bei der Klassifizierung von ausländischen Banken zu beauftragen, soweit solche Leistungen im Hinblick auf die Rechnungslegungsvorschriften oder andere Rechtsnormen des betreffenden Heimatlandes zweckmäßig erscheinen.
- § 2 ¹Das Klassifizierungsergebnis, der Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden ausschließlich der Geschäftsleitung der betroffenen Bank, dem Vorstand des Prüfungsverbandes sowie dem für die Einlagensicherung zuständigen Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bankenverbandes und, soweit dies für die Ermittlung der Jahresumlage oder einer Sonderumlage erforderlich ist, den Mitarbeitern des Bankverbandes mitgeteilt.
- ²Das Klassifizierungsergebnis, der Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote sind von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. ³Die betroffenen Banken dürfen sie insbesondere weder im Geschäftsverkehr bekannt geben noch in der Werbung erwähnen, sie dürfen sie jedoch der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zum Zwecke der Beitragsberechnung zugänglich machen. ⁴Der Prüfungsverband ist berechtigt, die Ergebnisse der Risikoeinschätzung, insbesondere das Klassifizierungsergebnis, den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden sowie dem Aufsichtsorgan der betroffenen Bank bekannt zu geben. ⁵Der Prüfungsverband bzw. ein gemäß § 1 dieser Anlage beauftragter Dritter ist berechtigt, die Ergebnisse der Risikoeinschätzung den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich zu machen.
- § 3 ¹Für die Bank besteht die Möglichkeit, wegen der Ergebnisse der Risikoeinschätzung ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Klassifizierung, der Eigenkapitalfaktor bzw. die Verlustpufferquote entsprechend

Anlage zu § 4a

der jeweils vorgegebenen Systembeschreibung vorgenommen bzw. ermittelt worden ist.

²Die betroffene Bank sowie der Prüfungsverband haben je einen Schiedsrichter zu benennen. ³Die Schiedsrichter verständigen sich auf einen Vorsitzenden, bei dem es sich um einen insbesondere mit der Prüfung von Banken befassten Wirtschaftsprüfer handeln soll.

⁴Die Anrufung des Schiedsgerichts hat für die Pflicht zur Zahlung einer erhöhten Umlage und für sonstige Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. ⁵Sofern das Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Klassifizierung bzw. der ermittelte Eigenkapitalfaktor oder die Verlustpufferquote unzutreffend ist, wird die erhöhte Umlage jedoch in der Höhe erstattet, in der sie von der korrekt berechneten Umlage abweicht.

⁶Eine Bank, die in einem Schiedsverfahren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Schiedsgerichts im Umfang ihres Unterliegens zu tragen.

2. Grundsätze für das Klassifizierungsverfahren

§ 4 ¹Die Klassifizierung erfolgt aufgrund der Bewertung wesentlicher quantitativer und qualitativer Aspekte des Finanz- und des Geschäftsprofils mittels eines Kennziffern- und Kriteriensystems. ²Maßgeblich ist insoweit die Systembeschreibung zum Klassifizierungsverfahren, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird. ³Das Klassifizierungsverfahren wird durch aufsichtsrechtlich erforderliche Kontrollgremien sowie durch die europäische Wertpapieraufsicht (ESMA) beaufsichtigt.

§ 5 ¹Eine Bank, für die eine andere am Einlagensicherungsfonds mitwirkende Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds abgegeben hat, erhält auf Antrag die Klassifizierung der beteiligten Bank, sofern deren Klassifizierung besser als die eigene ist. ²Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn die Freistellungserklärung von einem nicht an der Einlagensicherung mitwirkenden inländischen Kreditinstitut, einem solchen mit Sitz in einem anderen EWR- oder EFTA-Staat abgegeben worden ist, und das beteiligte Kreditinstitut sich der Klassifizierung nach Maßgabe dieser Grundsätze unterworfen hat. ³Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Festsetzung der Jahres-

umlage gemäß § 5a Absatz 2 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

§ 6 ¹Als Ergebnis der Klassifizierung wird eine Bank einer der 22 Klassen von AAA bis D zugewiesen.¹⁾

²Die Intensität der Einlagensicherungsprüfungen richtet sich auch nach der jeweiligen Einstufung der Bank.

§ 7 ¹Neu aufgenommene Banken, die noch keine Jahresabschlüsse für drei volle Geschäftsjahre als Einlagenkreditinstitut vorlegen können, werden bis einschließlich zur Vorlage des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr der Eingangsstufe E (gemäß der Systembeschreibung) zugewiesen. ²Die Eingangsstufe E löst keine Zuschläge oder Abschläge für die Ermittlung der Jahresumlage aus. ³Banken, die sich in der Eingangsstufe E befinden, können vom Prüfungsverband häufiger und umfassender geprüft werden als sonstige an der Einlagensicherung mitwirkende Banken.

⁴Banken können bei entsprechendem späterem Klassifizierungsergebnis auch schon während ihrer Zugehörigkeit zur Eingangsstufe zugleich in die Klasse BBB oder eine schlechtere Klasse eingestuft werden; für die Ermittlung der Jahresumlage und etwaiger Sonderumlagen bleibt dabei die Eingangsstufe maßgeblich.

3. Grundsätze für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors

§ 8 ¹Der Eigenkapitalfaktor wird ermittelt als Verhältnis (i) der gesicherten Verbindlichkeiten gemäß der Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage (§ 5a Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds), wobei für Zwecke des Eigenkapitalfaktors die gemäß § 6 (einschließlich § 6 Abs. 18) des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Verbindlichkeiten zu 100% berücksichtigt werden, zu (ii) den bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmitteln im Sinne von Art. 72 CRR, wobei diese auch Bestandteile enthalten können, auf deren aufsichtsrechtliche Anrechnung das Institut verzichtet, die jedoch dem Prüfungsverband nachgewiesen wurden. ²Dabei wird zur Festlegung der Jahresumlage für das Folgejahr aus den Werten zum 31. März und 30. Juni des laufenden Jahres und zum 30. September und 31. Dezember des Vorjahres der Durchschnittswert gebildet. ³Maßgeblich für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors ist die

1) Ratingklassen: AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-;
BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-;
CCC+, CCC, CCC-, CC, C;
D

Anlage zu § 4a

Systembeschreibung zur Ermittlung des Eigenkapitalfaktors, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

- § 9 Für neu aufgenommene Banken ist der Eigenkapitalfaktor bis einschließlich für das dritte Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme nachträglich zu ermitteln und entspricht dem für das vierte Folgejahr ermittelten Eigenkapitalfaktor.

4. Grundsätze für die Ermittlung der Verlustpufferquote

- § 10 ¹Die Verlustpufferquote ist der Quotient der (i) bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR (wobei diese auch Bestandteile enthalten können, auf deren aufsichtsrechtliche Anrechnung das Institut verzichtet, die jedoch dem Prüfungsverband nachgewiesen wurden) und solcher Verbindlichkeiten der Bank, die bail-in fähig und gegenüber den gemäß § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Verbindlichkeiten nicht vorrangig sind, gegenüber (ii) den gemäß Teil 3 Titel II der CRR risikogewichteten Positionen der Bank. ²Dabei wird zur Festlegung der Jahresumlage für das Folgejahr aus den Werten zum 31. März und 30. Juni des laufenden Jahres und zum 30. September und 31. Dezember des Vorjahres der Durchschnittswert gebildet. ³Maßgeblich für die Ermittlung der Verlustpufferquote ist die Systembeschreibung zur Ermittlung der Verlustpufferquote, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

- § 11 Für neu aufgenommene Banken ist die Verlustpufferquote bis einschließlich für das dritte Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme nachträglich zu ermitteln und entspricht der für das vierte Folgejahr ermittelten Verlustpufferquote.

Anlage zu § 5 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wortlaut der Ermächtigungserklärungen

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Europäische Zentralbank, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Europäischen Zentralbank alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Deutsche Bundesbank, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Deutschen Bundesbank alle hierfür erforderlichen

Anlage zu § 5 Absatz 2

Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit den Prüfungsverband deutscher Banken e.V., den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt oder was die Verpflichtungen betrifft, die sich für mich (uns) aus dem Statut des Einlagensicherungsfonds ergeben. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei dem Prüfungsverband deutscher Banken e.V. alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diesen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit alle sonstigen zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei diesen jeweils zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

Anlage zu § 5 Absatz 5 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

§ 11 Satzung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V.

(1) ¹Der Prüfungsverband kann einer Mitgliedsbank Auflagen erteilen,

1. wenn

(a) seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
(b) durch den Prüfungsverband im Rahmen einer Prüfung oder als Ergebnis einer bei
Erwerb der Mitgliedschaft durchgeführten Aufnahmeprüfung

eine Beanstandung erfolgt ist, welche das KWG, andere gesetzliche Regelungen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Verwaltungsvorschriften, die Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Grundsätze des Innenbetriebs betrifft, oder

2. wenn bei der Bank Entwicklungen oder Sachverhalte vorliegen, die nach § 45 KWG
oder § 36 SAG Maßnahmen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen würden, oder

3. wenn das Ratingergebnis der Bank gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 schlechter ist als
„BBB“; oder

4. wenn ein „erhöht latentes Risiko“ im Sinne des Satzes 2 durch den Prüfungsverband
festgestellt wird, oder

5. wenn eine „überproportionale Inanspruchnahme“ im Sinne des Satzes 3 zulasten des
Einlagensicherungsfonds im Rahmen einer Abwicklungsmaßnahme gemäß SAG oder
einer Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds droht,
oder

6. wenn diese Auflagen geeignet sind, einen Missbrauch oder eine sonst drohende Gefahr
einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds abzuwenden.

²Ein erhöht latentes Risiko, welches auf die gegenwärtige oder künftige Finanz- Vermögens- und/oder Ertragslage einer Bank erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann und welches bei der betreffenden Bank zu einer „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven führt, liegt insbesondere dann vor,

1. wenn im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schulposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder

Anlage zu § 5 Absatz 5

2. soweit eine Blanko-Kreditgewährung – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank oder des Kreditnehmers – zu hoch erscheint oder
3. soweit ein Kredit unabhängig von der aufsichtsrechtlichen Risikogewichtung mehr als 100 % der Eigenmittel ausmacht (dies gilt nicht für Kredite, die nach den beim Prüfungsverband üblichen Beurteilungsmaßstäben als vollständig besichert anzu sehen sind, sowie für Kredite an Zentralbanken, Zentralregierungen und Regionalregierungen in Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) sowie internationale Organisationen, wenn der Schuldner über wenigstens ein Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, das mindestens „BBB“ entspricht, oder eine vergleichbare Beurteilung des Prüfungsverbandes vorliegt; ausgenommen sind ferner Kredite, die von einer dieser Adressen ausdrücklich gewährleistet sind, sowie Kredite an zentrale Gegenparteien im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG in Mitgliedstaaten der OECD).

³Die Gefahr einer überproportionalen Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds liegt insbesondere dann vor, wenn das Rating des Instituts nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 schlechter als „A-“ ausfällt und

1. der Anteil der ungeschützten Verbindlichkeiten zuzüglich der Eigenmittel an den Gesamtverbindlichkeiten zuzüglich der Eigenmittel weniger als 10% beträgt (hier zu sind die Gesamtverbindlichkeiten um die Verbindlichkeiten aus Derivaten, soweit diese anerkannten Saldierungsvereinbarungen unterliegen, zu bereinigen; die ungeschützten Verbindlichkeiten sind die bereinigten Gesamtverbindlichkeiten nach Abzug der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Einlagen, der durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder andere anerkannte europäische Einlagensicherungssysteme gedeckten Einlagen sowie der durch Aktiva besicherten Verbindlichkeiten), oder
2. wesentliche Teile der Aktiva der Mitgliedsbank als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten dienen, oder
3. die Mitgliedsbank nicht über eine nach Laufzeiten und Quellen diversifizierte Refinanzierung verfügt, insbesondere wenn die durch den Einlagensicherungsfonds oder andere Einlagensicherungssysteme geschützten Einlagen mehr als das 30-fache der ungeschützten Verbindlichkeiten oder mehr als das 20-fache der Eigenmittel der Mitgliedsbank ausmachen.

- (2) ¹Außerdem kann der Prüfungsverband Auflagen erteilen, welche darauf abzielen, dass die bei Stellung des Aufnahmeantrages oder im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens vorgetragene wesentlichen Gegebenheiten und geschäftspolitischen Ziele, die als Grundlage für die Aufnahme der Mitgliedsbank oder den Gesellschafterwechsel dienen, eingehalten werden. ²Sofern das Institut insoweit eine wesentliche Änderung vornehmen will, hat vorher eine Beurteilung durch den Prüfungsverband zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsverband kann ebenfalls Auflagen erteilen, wenn eine Mitgliedsbank eine wesentliche Änderung ihres Geschäftsmodells oder eine sonstige Veränderung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 beabsichtigt und die Auflage der Vermeidung einer Ausweitung der bestehenden Risiken oder der Begrenzung des Volumens der geschützten Kundeneinlagen des Mitgliedsinstitutes bis zum Abschluss einer Prüfung der beabsichtigten Änderung dient.
- (4) Der Prüfungsverband kann ferner Auflagen erteilen, wenn er außerhalb einer Einlagensicherungsprüfung Kenntnis über ein bedeutendes Risiko für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bei einer Mitgliedsbank erhält und die Auflage der Vermeidung einer Ausweitung dieses Risikos bzw. der Begrenzung des Volumens der geschützten Kundeneinlagen des Mitgliedsinstitutes bis zum Abschluss der Beurteilung des Sachverhalts dient.
- (5) Wird eine bedeutende Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank erworben oder ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 eingeleitet, bevor insoweit ein Inhaberkontrollverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 6 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 abgeschlossen ist, kann der Prüfungsverband der Mitgliedsbank auf der Grundlage des vorstehenden Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eine oder mehrere Auflagen erteilen, welche zur Aufrechterhaltung der bestehenden Risikolage bis zum Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens geeignet sind.
- (6) ¹Auf Verlangen des Prüfungsverbandes hat die Mitgliedsbank gegenüber dem Prüfungsverband schriftlich zu bestätigen, dass den Auflagen entsprochen wird. ²Der Prüfungsverband kann sich im Rahmen von Prüfungen von der Einhaltung der Auflage überzeugen. ³Hat der Prüfungsverband nach einer Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die

Anlage zu § 5 Absatz 5

Voraussetzungen für die Erteilung einer Auflage weggefallen sind, hat er die Auflage aufzuheben und dies der betroffenen Mitgliedsbank schriftlich mitzuteilen.

- (7) ¹Jede Mitgliedsbank ist berechtigt, Auflagen, welche ihr der Prüfungsverband durch den Vorstand erteilt hat, durch den Beirat überprüfen zu lassen. ²Eine solche Anrufung des Beirates, welche nach Maßgabe des nachfolgenden § 25 Abs. 2 zu erfolgen hat, hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet die Mitgliedsbank nicht von ihren aus den Auflagen resultierenden Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung nach vorstehendem Abs. 6 Sätze 1 und 2, die Einhaltung von erteilten Auflagen – gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung des Beirates – als bindend anzuerkennen und deren Einhaltung vom Prüfungsverband überprüfen zu lassen). ³In diesem Fall sind dem Beirat alle Unterlagen und Informationen, welche die Grundlage der Erteilung der Auflage waren, zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

Anlage zu § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds Declaration of Undertaking pursuant to § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund within the Association of German Banks

Ich (Wir)
stehe(n) zu

I (We)
have a relationship with
.....

(im Folgenden „Bank“) in einer Verbindung, wie sie § 5 Absatz 10 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds umschreibt. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), den Bundesverband deutscher Banken e.V. von allen Verlusten freizustellen, die diesem durch Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu Gunsten der Bank entstehen.

(hereinafter referred to as „Bank“) as described in § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund within the Association of German Banks. I (We) undertake to indemnify the Association of German Banks against any losses which the Association may suffer from measures taken in favour of the Bank pursuant to § 2 (2) of the By-laws of the Deposit Protection Fund.

Diese Erklärung bleibt bis zum Widerruf wirksam, und zwar unabhängig davon, ob meine (unsere) Verbindung im Sinne des § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu der Bank in irgendeiner Weise fortbesteht. Sie ist unwiderruflich, solange eine solche Verbindung fortbesteht. Wird diese Erklärung in einem Zeitpunkt widerrufen, in dem bereits Tatsachen vorliegen, die zu Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds führen, so gilt meine (unsere) Verpflichtung gemäß

This declaration shall remain in effect until revocation, irrespective of whether or not my (our) relationship with the Bank within the meaning of § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund persists in any manner. This declaration shall be irrevocable for as long as such relationship persists. If this declaration shall be revoked at a time when facts have already arisen which lead to the taking of measures pursuant to § 2 (2) of the By-laws of the Deposit Protection Fund, my (our) obligation under the first

Anlage zu § 5 Absatz 10

Absatz 1 dieser Erklärung auch hinsichtlich dieser Maßnahmen. paragraph hereof shall also apply with respect to the taking of such measures.

Für Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist ausschließlich das Landgericht Berlin zuständig. Any disputes arising in connection with this declaration shall fall within the exclusive jurisdiction of the Landgericht Berlin.

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Erklärung ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. All legal relationships resulting from this declaration shall be subject to the law of the Federal Republic of Germany.

Ich (Wir)..... I (We).....

ernenne(n) und bevollmächtigte(n) hiermit unwiderruflich hereby irrevocably appoint and authorise

als Zustellungsbevollmächtigten für alle Schriftstücke, Erklärungen und jede andere Form von Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit möglichen oder bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung. Für den Fall, dass der ernannte Zustellungsbevollmächtigte diese Aufgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), unverzüglich einen anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen und diese Ernennung dem Einlagensicherungsfonds unverzüglich mitzuteilen.¹⁾ as process agent for all papers, declarations and any other form of communications resulting from or in connection with potential or already pending litigation resulting from or in connection with this declaration. If the appointed process agent can no longer perform this function for legal or factual reasons, I (we) shall be obliged to appoint without delay another process agent resident on the territory of the Federal Republic of Germany and to notify the Deposit Protection Fund promptly of such appointment.²⁾

1) Dieser Absatz ist zu streichen, wenn der Unterzeichner dieser Erklärung seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2) This paragraph should be deleted if the signatory to this declaration is resident in the Federal Republic of Germany.

Anlage zu § 5 Absatz 10

Diese Erklärung wird in englischer und deutscher Sprache unterzeichnet. Im Falle von Abweichungen ist allein der deutsche Text maßgeblich.

This declaration is executed in English and German. In case of discrepancies, the German version shall prevail.

Ort und Datum / Place and Date

Unterschrift / Signature³⁾

Name / Name⁴⁾

Funktion / Function^{5,6)}

Ort und Datum / Place and Date

Unterschrift / Signature³⁾

Name / Name⁴⁾

Funktion / Function^{5,6)}

3) Die Unterschrift ist mit einem Firmenstempel zu versehen (soweit vorhanden), zu beglaubigen und ggf. mit Apostille zu versehen bzw. zu legalisieren, soweit der Bankenverband nicht hierauf verzichtet. / The signature has to be sealed with the company seal (if applicable), notarized and, as the case may be, apostilled or legalized, unless the Association of German Banks waives such requirement.

4) Name des Unterzeichnenden in Großbuchstaben / Name of signatory in capital letters

5) Funktion des Unterzeichnenden in Großbuchstaben / Function of signatory in capital letters

6) Soweit die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich ist, sind marktübliche Nachweise der Vertretungsberechtigung beizufügen. / To the extent the signing authority of the signatory is not evident from public registers, customary proof of signing authority has to be submitted.

Anlage zu § 5a Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Grundsätze für die Erbringung der Umlage durch Zahlungsverpflichtungen

Für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5a Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1 Voraussetzungen für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung in einem Abrechnungsjahr setzt voraus, dass die Bank
 - (a) mit dem Bankenverband einen Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen nach § 2 dieser Anlage und einen Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten nach § 8 dieser Anlage abgeschlossen hat, die einmalig, spätestens aber bis zum 31. März des Abrechnungsjahres abzuschließen sind, und
 - (b) bis spätestens zum 31. März des Abrechnungsjahres mit dem Bankenverband für das Abrechnungsjahr die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung nach § 3 dieser Anlage vereinbart und die Zahlungsverpflichtung durch Leistung von Finanzsicherheiten nach Maßgabe des § 7 dieser Anlage abgesichert hat.
2. Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 2 Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen

1. ¹Der Rahmenvertrag bildet die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen nach § 3 dieser Anlage in den einzelnen Abrechnungsjahren. ²Im Rahmenvertrag sind der Inhalt der Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen und das Verfahren zum Abschluss der Verträge sowie die weiteren Voraussetzungen der Inanspruchnahme zu regeln.
2. Der Bankenverband verwendet für den Rahmenvertrag ein einheitliches Vertragsmuster.

§ 3 Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. ¹Die Verträge zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen legen fest, in welchem Umfang die Bank Zahlungsverpflichtungen übernimmt. ²In den Verträgen ist darüber hinaus insbesondere zu regeln, dass

- (a) Zahlungsverpflichtungen unwiderruflich und unkündbar sind und
 - (b) die jeweilige Zahlungsverpflichtung durch bestimmte Finanzsicherheiten nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 dieser Anlage besichert wird und
 - (c) sich die Bank zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet und
 - (d) die Übertragung von Verträgen über Zahlungsverpflichtungen auf andere Banken nach Maßgabe des § 5 dieser Anlage zulässig ist.
2. Der Bankenverband verwendet für die Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen ein einheitliches Vertragsmuster.

§ 4 Anforderung und Fälligkeit der Zahlung

1. ¹Der Bankenverband fordert die Zahlung aus der Zahlungsverpflichtung ganz oder in Teilbeträgen an, soweit dies für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds aus Sicht des Bankenverbandes erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere auch, soweit das übrige vorhandene Vermögen des Einlagensicherungsfonds nicht hinreichend liquide ist. ³Die Höhe der Zahlungsanforderung gegenüber den einzelnen Banken bemisst sich dabei nach dem Verhältnis der Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Bank zum Gesamtvolumen der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
2. Der Bankenverband fordert ferner die Zahlung von einer einzelnen Bank, die eine Zahlungsverpflichtung übernommen hat,
- (a) soweit die Bank Finanzsicherheiten nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig leistet bzw. ersetzt oder
 - (b) wenn gegenüber der Bank Sanierungsmaßnahmen angeordnet werden, nicht aber wenn Frühinterventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Artikel 27 und 2 Absatz 1 Nummer 102 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 173 vom 12.6.2014, S. 190) angeordnet werden oder

Anlage zu § 5a Absatz 10

- (c) wenn über das Vermögen der Bank ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren ausländischen Rechts eröffnet wird oder
- (d) wenn die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds endet.
3. ¹Der Bankenverband kann darüber hinaus Zahlungen anfordern, sofern dies in Hinblick auf das Verbot der Besserstellung im Sinne von § 5a Absatz 10 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds (insbesondere in Hinblick auf vorausgegangene Maßnahmen der Einlagensicherung gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds) aus seiner Sicht geboten erscheint. ²Eine entsprechende Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. ³Die Höhe der Zahlungsanforderung gegenüber den einzelnen Banken bemisst sich dabei nach dem Verhältnis der Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Bank zum Gesamtvolumen der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
4. ¹Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Benennung des Anlasses für die Anforderung gegen Empfangsbestätigung der Bank. ²Mit Zugang der Anforderung bei den Banken wird die Zahlung fällig.

§ 5 Übertragung von Zahlungsverpflichtungen

1. ¹Die Banken sind berechtigt, Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen nach § 3 dieser Anlage mit Zustimmung des Bankenverbands auf andere Banken, die mit dem Bankenverband Rahmenverträge nach § 2 dieser Anlage abgeschlossen haben, zu übertragen. ²Die übernehmende Bank muss alle Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt übernehmen und sich insbesondere gegenüber dem Bankenverband zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichten. ³Die übernehmende Bank muss mit Übertragung in die Stellung der übertragenden Bank hinsichtlich der für die übertragenen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Anlage geleisteten Finanzsicherheiten eintreten, soweit die übernehmende Bank nicht eigene Finanzsicherheiten nach Maßgabe des § 8 dieser Anlage zum Übertragungszeitpunkt stellt.
2. ¹Der Bankenverband erteilt die Zustimmung zu einer Übertragung nach Absatz 1, wenn die übernehmende Bank zugleich alle oder einen wesentlichen Teil der gedeckten Einlagen der übertragenden Bank durch Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge übernimmt. ²Darüber hinaus erteilt der Bankenverband die Zustimmung nur dann,

wenn die Übertragung mit dem Verbot der Besserstellung im Sinne von § 5a Absatz 10 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds vereinbar ist und eine Gefährdung der finanziellen Stabilität des Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen ist.

§ 6 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Bank hat zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen Finanzsicherheiten zu leisten.
2. Der Marktwert der Finanzsicherheiten abzüglich eines Bewertungsabschlags nach § 11 dieser Anlage (Anrechnungswert) muss fortwährend der Summe der von der Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen.

§ 7 Leistung von Finanzsicherheiten

1. Finanzsicherheiten dürfen ausschließlich risikoarme Schuldtitel oder Barsicherheiten sein, die in angemessener Zeit und mit angemessenen Kosten verfügbar gemacht werden können und realisierbar sind.
2. Die Leistung von Finanzsicherheiten kann durch Vollrechtsübertragung oder Verpfändung erfolgen.

§ 8 Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten

1. ¹Grundlage für die Leistung von Finanzsicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in einzelnen Abrechnungsjahren nach § 7 dieser Anlage ist ein Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten. ²Im Rahmenvertrag sind der Inhalt sowie das Verfahren zur Leistung von Finanzsicherheiten abschließend zu regeln.
2. Der Bankenverband verwendet für den Rahmenvertrag einheitliche Vertragsmuster.
3. Der Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten muss insbesondere regeln,
 - (a) welche risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten Gegenstand der Finanzsicherheiten sein dürfen und
 - (b) dass der Anrechnungswert der Finanzsicherheit fortwährend insgesamt mindestens der Summe aller von einer Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen muss und
 - (c) dass die Bank berechtigt ist, Finanzsicherheiten unbeschadet des Buchstaben e)

Anlage zu § 5a Absatz 10

auszutauschen, soweit die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) fortwährend erfüllt sind, und

- (d) dass die Bank, wenn der Anrechnungswert der Summe aller geleisteten Finanzsicherheiten unter die Summe aller von einer Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen (Unterdeckung) fällt, verpflichtet ist, weitere Finanzsicherheiten mit einem Anrechnungswert zu übertragen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht, oder die Bank die Verpflichtung abwenden kann, indem sie die Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Unterdeckung durch Zahlung an den Einlagensicherungsfonds erfüllt, und
- (e) dass die Bank eine Finanzsicherheit durch andere geeignete Finanzsicherheiten ersetzt, sofern diese fällig geworden ist, die Anforderungen nach § 9 dieser Anlage nicht mehr erfüllt oder in anderen Fällen, über die sich die Bank und der Bankenverband verständigt haben, und
- (f) dass etwaige Erträge aus den Finanzsicherheiten der Bank zustehen und
- (g) dass die Bank verpflichtet ist, dem Bankenverband unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen könnten, der Zahlungsverpflichtung oder ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten nachzukommen.

§ 9 Zulässige Finanzsicherheiten

¹Der Bankenverband kann die als Finanzsicherheiten zulässigen risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten einschränken oder konkretisieren. ²Der Bankenverband veröffentlicht die zulässigen risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten auf seiner Internetseite.

§ 10 Verwaltung von Finanzsicherheiten

1. ¹Der Bankenverband kann einen Dritten mit der Verwaltung der Finanzsicherheiten beauftragen. ²Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen dem Bankenverband, der Bank und dem Sicherheitenverwalter abzuschließen.
2. ¹Die Kosten der Sicherheitenverwaltung sind von der Bank zu tragen. ²Erfolgt die Sicherheitenverwaltung durch einen Dritten, ist die Kostentragungspflicht der Bank in der Vereinbarung zu regeln.

§ 11 Bewertungsabschläge, Bewertung

1. ¹Der Bankenverband legt Bewertungsabschläge für die gestellten Finanzsicherheiten fest und wendet diese zur Ermittlung des Anrechnungswertes der Finanzsicherheiten an. ²Die Bewertungsabschläge berücksichtigen die Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken der betreffenden Finanzsicherheiten, eine Einschätzung der erwarteten Verluste im Rahmen einer Verwertung und des erwarteten Zeitrahmens bis zum Abschluss der Verwertung der Finanzsicherheiten.
2. Der Bankenverband kann für die Ermittlung der Bewertungsabschläge den Prüfungsverband einschalten.

Impressum | Herausgeber: Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin |
Verantwortlich: Oliver Santen | Druck: PieReg Druckcenter Berlin |
Gestaltung: doppel:punkt redaktionsbüro janet eicher, Bonn |
Fotos: action press, Jochen Zick, istock, Eskemar | Stand: Oktober 2017

So erreichen Sie die Einlagensicherung:

Per Post:

Bundesverband deutscher Banken
Einlagensicherung
Postfach 040307, 10062 Berlin

Per Telefon:

+49 30 1663-0

Per Fax:

+49 30 1663-1399

Per E-Mail:

info.einlagensicherung@bdb.de

Im Internet:

einlagensicherungsfonds.de



Scannen Sie diesen QR-Code
für weitere Informationen zum
Einlagensicherungsfonds.

